Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1914

12 (3.4.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Visual Library

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.

Erscheint jeweils Mittwochs. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich Mk. 1.11.
Telephon Nr. 11.

Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 20 Pfg.
Druck und Verlag:
Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei
Sinsheim a. E.

Nr. 12 | Freitag, den 3. April 1914. | 7. Jahrgang.

Ausstellung von Jagdpässen betr.

In der Zeit vom 1. Februar 1914 bis heute wurden an folgende Personen Jagdpässe ausgestellt:

Formular I.

Waidler Konrad, Bäcker in Kirchardt
Leucht Johann Adam, Maurer in Hoffenheim
Hufen Tillmann, Schiffsagent in Mannheim
Schnepf Karl, Privatmann in Mannheim
Heiner Robert, " " "
Seuffert Robert, Kaufmann in Heidelberg
Bauschlicher Karl, Hauptlehrer in Bockschaft
Leucht Ludwig, Friseur in Hoffenheim
Zeh Jakob, Gutspächter in Zuzenhausen
Kraft Philipp, Waldhüter in "
Hambrecht Philipp, Fabrikant in Wiesloch
Stitzelberger Peter, Jagdaufseher in Bargen
Braun Theodor, Bürgermeister in Steinsfurt
Blank Leonhard, Privatier in Mannheim
Wacker Wilhelm, Schlosser in "
Schechter Heinrich, Landwirt in Ittlingen
Keller Heinrich, Landwirt in Ittlingen
Nußhag Friedrich, Schuldirektor a. D. in Heidelberg
Goos Daniel, Kaufmann in Heidelberg
Werner Otto, Kaufmann in Mannheim
Dr. Klenk Karl, Privatmann in Heidelberg
Goldstein Georg, Kaufmann in Mannheim
Freiherr von Göler Clemenz, Grundherr in Daisbach
Sauer Otto, Kaufmann in Mannheim
Holdermann Wilhelm, Kaufmann in Mannheim
Bucher Wilhelm, Jagdaufseher in Kirchardt
Weiser Georg, Ratschreiber in Helmstadt
Fritz Johann, Landwirt in Helmstadt
Ebert Johann, Kaufmann in Bammental
Fritzl Josef, Rentamtmann in Obergimpern
Keßler Kaspar, Kaufmann in Mannheim
Berger Franz Karl, Bäckermeister in Waibstadt
Lang Karl Gustav, Kaufmann in Waibstadt
Zehrer Friedrich, Förster in Weiler
Widder Jakob, Waldhüter in Hilsbach
Wild Heinrich, Wirt in Steinsfurt
Braun Gustav, Wirt in Helmstadt
Frank Johann, Jagdaufseher in Steinsfurt
Windisch Georg, Feldhüter in Eschelbronn
Köchler Ernst, Fabrikant in Michelfeld
Kling Georg, Gutsbesitzer in Helmstadt
Rudy Johann, Jagdaufseher in Treschklingen
Landes Rudolf, Fabrikdirektor in Michelfeld
Willet Christian, Wirt in Mannheim
Kraus Johannes, Feldhüter in Zuzenhausen
Hagmaier Georg, Fabrikant in Sinsheim
Stahl Albert, Förster in Ehrstädt
Schneider Jakob, Waldhüter in Ehrstädt
Schwarz Heinrich, Kaufmann in Mannheim
Brurein Franz, Zimmermeister in Mannheim
Lang Ludwig, Landwirt in Reihen
Siegmann Bernhard alt, Steinhauermeister in Kälbertshausen
Siegmann Bernhard jung, " " "
Siegmann Ludwig, " "
Graf von Yrsch, Wilhelm Oberleutnant in Karlsruhe
Heß Heinrich, Kaufmann in Hoffenheim
Helfrich Johann Georg, Walhüter in Epfenbach
Jakoby Georg, Gr. Notar in Neckarbischofsheim
Haag Philipp, Schmied in Flinsbach
Freifrau von Göler, Luise in Daisbach
Benz III. Jakob Martin, Waldhüter in Kirchardt
Kaufmann Ernst, Rechtsagent in Mannheim
Freiherr von Degenfeld August, Grundherr Neuhaus bei Ehrstädt
Freudenberger Karl, Waldhüter in Rappenau
Werner Oskar, Apotheker in Heidelberg
Heiß Wilhelm, Müller in Bargen

Formular II.

Schechter Friedrich, Hauptlehrer in Hoffenheim
Holdermann Heinrich, Müller in Rohrbach
Hammel Christian, Waldhüter in Obergimpern
Schwenn Ludwig, Rechtsagent in Sinsheim
Wolf Adolf, Hauptlehrer in Zuzenhausen
Leis Oswald, Landwirt in Bargen
Sachs Karl, Gr. Oberförster in Sinsheim
Mutschler Georg, Friseur in Sinsheim
Lichdi Adolf, Kaufmann in Sinsheim.

Sinsheim, den 19. März 1914.

Großh. Bezirksamt.

Johann Adam Helfrich von Epfenbach wurde heute als Jagdaufseher für den Jagdbezirk Epfenbach verpflichtet.

Sinsheim, den 21. März 1914.

Großh. Bezirksamt.

Die Abhaltung von Bezirksratssitzungen betr.

Die auf Dienstag, den 7. April 1914 festgesetzte regelmäßige Bezirksratssitzung findet nicht statt.

Sinsheim, den 24. März 1914.

Großh. Bezirksamt.

Metzger Hermann Heumann in Hoffenheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem im Ortsetter gelegenen im Grundbuch unter Nr. 231 eingetragenen Grundstück der Gemarkung Hoffenheim nachgesucht.

Die Pläne liegen auf dem Rathaus in Hoffenheim und bei der unterzeichneten Stelle zur öffentlichen Einsicht auf. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet beim Gemeinderat Hoffenheim oder bei der unterzeichneten Stelle anzubringen, widrigenfalls sie, falls sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als versäumt gelten.

Sinsheim, den 27. März 1914.

Großh. Bezirksamt.

Metzger Heinrich Oettinger in Neckarbischofsheim hat um die Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf seinem im Ortsetter gelegenen im Grundbuch unter Nr. 648 eingetragenen Grundstück der Gemarkung Neckarbischofsheim nachgesucht.

Die Pläne liegen auf dem Rathaus in Neckarbischofsheim und bei der unterzeichneten Stelle zur öffentlichen Einsicht auf. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnet beim Gemeinderat Neckarbischofsheim oder bei der unterzeichneten Stelle anzubringen, widrigenfalls sie, falls sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als versäumt gelten.

Sinsheim, den 27. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betr.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges.- und V.-O.-Bl. 1913 Nr. 35 S. 495) bis zum 1. Oktober 1914 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist. (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911 Ges.- und V.-O.-Bl. S. 97.)

Karlsruhe, den 17. März 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Sinsheim, den 20. März 1914.

Großh. Bezirksamt.

Die staatliche Prämiierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisnachlässen betr.

Nachstehend bringen wir die Grundbestimmungen mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Bewerbungen um Prämien, Freideckscheine und Kaufpreisnachlässe sind längstens bis zum 25. April 1914 bei den Bürgermeisterämtern einzureichen und von diesen sofort hierher vorzulegen. Anmeldungen, welche nach dem 25. April erfolgen, können nicht berücksichtigt werden.

   Die Bewerbungen müssen enthalten:
   a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Eigentümers des Tieres.
   b) Name, Abstammung, Geburtsjahr (Alter), Farbe und Abzeichen der Stute und eventuell ihrer Nachkommen, sowie ferner die Stutbuchnummer, falls die Stute im Zuchtregister einer Genossenschaft eingetragen ist.
   c) Die Angabe ob und wann die Stuten prämiiert oder mit einem Freideckschein bedacht worden ist.
2. Bei den im laufenden Jahr stattfindenden Tagfahrten zur Prämiierung müssen vorgeführt werden:
   a) Alle im Bezirk aufgestellten subventionierten Hengste.
   b) Die im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung angekauften und eingeführten Stuten und Stutfohlen, insofern dieselben von der Kommission noch nicht für zuchtuntauglich erklärt worden sind. Die vor dem Jahre 1902 eingeführten Stuten werden freigegeben, falls sie nicht während der letzten 3 Jahre prämiiert worden sind.
   c) Diejenigen Stuten, welche in den Jahren 1911, 1912, 1913 einen Staats- oder Aufmunterungspreis erhalten haben.
   d) Diejenigen Stuten, bezw. Stutfohlen, welche zur letztjährigen Pferdeprämiierung hätten vorgeführt werden sollen, aber nicht zur Vorführung gelangt sind.
3. Wenn die Besitzer der unter Ziffer 2a—d bezeichneten Pferde an deren Vorführung behindert sind, haben sie dies vor der Prämiierungstagfahrt dem Großh. Bezirksamt mit Angabe des Behinderungsgrundes und des Standortes des Pferdes anzuzeigen.
4. Die Besitzer von Stuten, welche sich um Prämien oder Freideckscheine bewerben, ferner die Besitzer, welche gemäß Ziffer 8b der Grundbestimmungen, bezw. Ziffer 2c—d dieser Bekanntmachung zur Vorführung ihrer Stuten verpflichtet sind, haben zur Prämiierungstagfahrt die zur Erbringung der verlangten Nachweise erforderlichen Deck- bezw. Geburtsscheine mitzubringen.

Wir verweisen auf § 1 der Grundbestimmungen, wonach nur dem Zuchtziel des Bezirks entsprechende Stuten prämiiert werden können. In dem Amtsbezirk Sinsheim werden ausschließlich Kaltblutpferde prämiiert. Den Besitzern von Halbblutpferden wird anheimgegeben ihre Pferde an einem für Halbblüter bestimmten Orte vorzustellen.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies den Pferdezüchtern besonders zu eröffnen, und auf sofortige Einreichung der Anmeldungen hinzuwirken. Die letzteren sind im Verzeichnisse mit der unter Ziffer II. angegebenen Einteilung aufzunehmen und umgehend hierher vorzulegen.

Um Rückfragen zu vermeiden, ist die Anmeldeliste sorgfältig auszufüllen.

Wir erwarten, daß die Anmeldefrist eingehalten wird.

Die Prämiierungstagfahrt für das laufende Jahr wird später bekannt gegeben werden.

Sinsheim, den 27. März 1914.

Gr. Bezirksamt.

Grundbestimmungen für die staatliche Prämiierung von Zuchtstuten, die Erteilung von Freideckscheinen und die Gewährung von Kaufpreisnachlässen.

1. Freideckscheine können erhalten:

   Die Besitzer von nicht über 15 Jahre alten Stuten, welche schon zur Zucht verwendet, oder von dem Besitzer selbst gezüchtet worden sind und deren Abstammung väterlicherseits nachgewiesen wird, oder welche auf Grund eines früher erhaltenen Aufmunterungs- oder Staatspreises in ein badisches Zuchtregister eingetragen sind. Die Stuten müssen dem Zuchtziel des Bezirks entsprechen, gut gehalten und beschlagen, sowie frei von Erb- und Zuchtfehlern sein.

   Nur ausnahmsweise können besonders gute Stuten, deren Abstammungsnachweis nicht erbracht werden kann, dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einem guten, von einem staatlich subventionierten Hengst gefallenen Fohlen vorgeführt werden.
2. Den Aufmunterungspreis in Höhe von 25 Mk bezw. Aufmunterungspreis und Freideckschein können erhalten.

   Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 1 angegebenen Bedingungen entsprechen und mit mindestens einem lebenden Nachkommen vorgeführt werden, welcher nachweislich von einem staatlich subventionierten, der Zuchtrichtung des Bezirks entsprechenden Hengst gezeugt ist und durch sein Gebäude den Zuchtwert der Stute in günstigem Licht erscheinen läßt.
3. Den kleinen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in der Höhe von 50 Mk. können erhalten:

   Die Besitzer von Stuten, welche den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen entsprechen und deren Zuchtwert von der Prämiierungskommission als besonders hoch bezeichnet wird.
4. Den großen Staatspreis, bestehend aus Diplom und Geldpreis in Höhe von 100 Mk. können erhalten:

   Die Besitzer von Stuten der unter Ziff. 3 bezeichneten Art wenn diese nachweislich im badischen Inlande gezüchtet oder mit Staatsunterstützung eingeführt sind.
5. Den Züchterpreis, bestehend aus Medaille und Geldpreis in Höhe von 300 Mk., können erhalten:

   Die Besitzer von Stuten, welche nachweislich in Baden gezüchtet worden sind, wenn dieselben mit mindestens zwei Nachkommen in unmittelbarer Generationsfolge vorgeführt werden, diese Tiere alle im Besitze des Züchters der Stammstute sich befinden und ihre Abstammung nachgewiesen werden kann.
6. Mit Ausnahme des unter Ziffer 2 bezeichneten Falles kann für ein Pferd in einem Jahre jeweils nur eine Auszeichnung gewährt werden, d. h. es kann mit Ausnahme des in Ziffer 2 bezeichneten Falles nicht gleichzeitig ein Freideckschein und eine Prämie, sondern nur das eine oder das andere zugebilligt werden.
7. Ein und dieselbe Stute kann nur dreimal mit einer Aufmunterungs- oder Staatsprämie bedacht werden, und zwar ist bei jeder Bewerbung um eine neue Prämie eine neue züchterische Leistung nachzuweisen. Nur der Züchterpreis kann zu drei bereits bewilligten Prämien noch hinzutreten.
8. Die Bewilligung von Zuchtpreisen wird an die Bedingung geknüpft daß der Besitzer sich schriftlich verpflichtet:
   a) die Preisstute in den nächsten drei Jahren wenigstens zweimal zur Zucht zu verwenden und durch einen mit Staatsunterstützung gehaltenen Hengst gleicher Zuchtrichtung beschälen zu lassen;
   b) die Stute in den nächsten drei Jahren bei jeder Musterung der Prämiierungskommission zur Kontrolle vorzuführen; unterbleibt die Vorführung oder erfolgt diese zwar, aber ohne Vorzeigen der Beschälkarte, so wird Musterungsjahr nicht als Beschäljahr gerechtet und werden demnach die infolge dieses Uebereinkommens übernommenen Verpflichtungen auf ein weiteres Jahr erstreckt sofern nicht von dem Ministerium des Innern eine Zurückziehung der früher bewilligten Prämie angeordnet wird;

   c) die Stute nicht zu verkaufen, ohne daß der Käufer die in dem Revers festgesetzten Verpflichtungen übernimmt, was letzterer in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen hat, welche dem Großh. Bezirksamte zur Uebermittelung an das Ministerium des Innern von dem Verkäufer mit der Anzeige von dem Verkaufe einzuschicken ist;
   d) die Stute in das Bezirkszuchtregister, bezw. wo eine Pferdezucht genossenschaft besteht, in das Zuchtregister dieser Genossenschaft eintragen zu lassen und vom Abfohlen, von einer Veräußerung oder von einem Todesfall der betr. Stute dem Großh. Bezirkstierarzt bezw. dem Vorstand der Zuchtgenossenschaft zwecks Eintrags in das betr. Register Anzeige zu erstatten;
   e) die empfangene Prämie auf Anfordern des Ministeriums des Innern ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die unter Ziffer 8a—d übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, wenn die prämiierte Stute während der pflichtigen Jahre außerhalb Badens verkauft wird,

   wenn die prämiierte Stute in keinem der pflichtigen Jahre trächtig geworden ist,

   wenn dem Eigentümer der Stute wegen Erkrankung oder Eingehens derselben die Erfüllung der Verpflichtung unter Ziffer 8a unmöglich gemacht werden sollte.
9. Der Freideckschein wird auf den Namen des Besitzers der mit demselben bedachten Stute lauten und wird die betreffende Stute genau beschreiben. Sollte die Stute den Besitzer wechseln, so kann auf Antrag der ungültig gewordene Freideckschein vom Vorsitzenden der Prämiierungskommission auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden.

   Kaufpreisnachlässe. Ferner werden gelegentlich der Prämiierungstagfahrten auch die für mit Staatsunterstützung eingeführten bezw. angekauften Stuten und Stutfohlen s. Zt. zugesagten Kaufpreisnachlässe, und zwar der erste Nachlaß in dem auf die Einfuhr folgenden Jahr, der zweite in dem zweiten Jahr nach der Einfuhr gewährt werden, wenn die Haltung der in Betracht kommenden Pferde zu einer Beanstandung keinen Anlaß bietet. Mit diesen Kaufpreisnachlässen kann jedoch nicht gleichzeitig ein Freideckschein oder eine Prämie zuerkannt werden. Weiterhin kann der dritte Kaufpreisnachlaß für diejenigen gutgehaltenen im Jahre 1902 und den folgenden Jahren mit Staatsunterstützung eingeführten Stuten bewilligt werden, welche mit einem zweiten Fohlen zur Vorführung gelangen, und dieser Nachlaß kann als Zuschlag zu einer bewilligten Prämie gegeben werden.

   Im übrigen haben die Besitzer von mit Staatsunterstützung eingeführten bezw. angekauften Stuten und Stutfohlen bei Vermeiden des Verlustes der ihnen zugesprochenen Kaufpreisnachlässe den im Revers festgelegten Verpflichtungen, gleichwie die Besitzer prämiierter Stuten die in Ziffer 8d dieser Grundbestimmungen festgesetzten Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Verleihung von Auszeichnungen (Arbeiterinnenkreuz), betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Arbeiterinnen, welche während einer langen Reihe von Jahren ununterbrochen in demselben im Großherzogtum Baden befindlichen industriellen Betriebe gearbeitet haben, sich eines guten Rufes erfreuen und wegen ihrer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit einer besonderen Auszeichnung würdig erscheinen, das Arbeiterinnenkreuz verliehen werden kann.

In Anrechnung kommt nur die nach vollendetem 14. Lebensjahr zurückgelegte Arbeitszeit. Das Ehrenzeichen besteht, bei einer Arbeitszeit von mehr als 30 Jahren aus einem silbernen, von mehr als 50 Jahren aus einem silbervergoldeten Kreuz, das auf der Rückseite mit dem Namen der damit beehrten Arbeiterin versehen ist.

Die Verleihung der Ehrenzeichen wird auf den Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs erfolgen.

Etwaige Anträge sind seitens der Arbeitgeber beim Bürgermeisteramt des Geschäftssitzes unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts der betr. Arbeiterin in das Arbeitsverhältnis zu stellen.

Die Arbeitgeber werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für das laufende Jahr bis 15. Mai beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Sinsheim, den 1. April 1914.

Großh. Bezirksamt.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß männlichen Arbeitern und männlichen Dienstboten, welche nach vollendetem 25. Lebensjahr mindestens 30 Jahre ununterbrochen in ein- oder demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden sind, auf Grund der landesherrl. Verordnung vom 11. November 1895 das Ehrenzeichen — Medaille — für treue Arbeit verliehen werden kann.

Die Verleihung der Ehrenzeichen wird auf den Geburtstag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs erfolgen.

Etwaige Anträge sind seitens der Arbeitgeber oder Dienstherren beim Bürgermeisteramt unter Angabe des Zeitpunkts des Eintritts des Arbeiters oder Dienstboten in das Arbeits- oder Dienstverhältnis zu stellen.

Die Arbeitgeber und Dienstherren werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für das laufende Jahr **sofort** beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, etwa in Betracht kommende Arbeitgeber und Dienstherren noch besonders hierauf aufmerksam zu machen und die einkommenden Anträge zu prüfen und unter Anschluß eines Leumundszeugnisses und Beifügung einer gutächtlichen Aeußerung **spätestens bis 15. Mai ds. Js.** hierher vorzulegen.

Sinsheim, den 1. April 1914.

Gr. Bezirksamt.

Im Handelsregister A. O. Z. 148 wurde eingetragen: Firma „Adolf Weil" in Steinsfurt. Inhaber: Adolf Weil, Handelsmann, Steinsfurt.

Sinsheim, den 30. März 1914.

Großh. Amtsgericht.

Zu Handelsregister A. O. Z. 37 betr. Firma „J. Neuß Witwe" in Sinsheim und zu O. Z. 114 ebenda betr. Firma „Adam Schick" in Sinsheim wurde eingetragen: Von Amtswegen gelöscht.

Sinsheim, den 25. März 1914.

Großh. Amtsgericht.

Zum Handelsregister wurde bei der Firma „Hubert Wittmann in Waibstadt" eingetragen. Die Firma ist erloschen.

Neckarbischofsheim, 24. März 1914.

Großh. Amtsgericht.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK